

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

ANTWORT AUF LÉOPOLD MIGEOTTE

Als einer der besten Kenner des griechischen Finanzwesens hat Léopold Migeotte einen souveränen und wohlfundierten Überblick über die Vermögensverwaltung der griechischen Heiligtümer vorgelegt¹.

Migeotte hat in seiner Einleitung auf die sehr beachtenswerte Einheitlichkeit der sakralen Eigentumsverhältnisse in den vielen griechischen Poleis hingewiesen. Zuständig für die Verwaltung dieses Vermögens sei in der klassischen und hellenistischen Zeit die Polis gewesen, die durch ihre ständigen politischen Institutionen oder durch spezifische Priester und Amtsträger vertreten worden sei (I). Trotz der dadurch gegebenen Zugriffsmöglichkeiten wurden, so Migeotte, die göttlichen Güter nicht einfach zu einer Unterabteilung der öffentlichen Finanzen degradiert, sondern blieben eine eigenständige, im Prinzip respektierte und selten angetastete Kategorie (II)². Wem die heiligen Güter gehörten, hätten die Griechen mit zwar unterschiedlichen, letztlich aber doch weitgehend äquivalenten Termini ausgedrückt. Die doppelte Formel, ein Heiligtum gehöre einer Gottheit *und* einer Polis, müsse als vereinfachter Ausdruck für die Koexistenz von göttlichem Eigentum und dessen öffentlicher Verwaltung verstanden werden (III). Von daher sei, so schließt der Verfasser, auch der große Spielraum zu verstehen, den die Städte bei der Verwaltung gehabt hätten: der gesamten Bürgerschaft sei die Verantwortung für die heiligen Güter zugekommen.

Den Ausführungen und Schlüssen Migeottes kann ich im wesentlichen nur zustimmen. Insbesondere möchte ich unterstreichen, daß trotz gelegentlicher Übergriffe keine Rede davon sein kann, daß die Griechen das Vermögen ihrer Heiligtümer als jederzeit nutzbare Verfügungsmasse der aktuellen Politik behandelt hätten³. Das

¹ Die i.f. abgekürzt zitierte Literatur ist in der Bibliographie Migeottes aufgelistet. Zusätzliche Titel werden mit vollständigen Angaben zitiert.

² Diese These wird auch in dem Aufsatz Migeottes von 1998 verfochten.

³ Interessant ist u.a. die auch von Migeotte im mündlichen Vortrag herangezogene Thukydides-Stelle (2, 13, 3-5) über die finanziellen Reserven Athens zu Beginn des Peloponnesischen Krieges. Wie auch Migeotte an anderer Stelle (1998, 184) anzunehmen scheint, sind meines Erachtens unter diesen öffentlichen Mitteln die gesamten von Perikles genannten 6000 Talente zu verstehen, bevor Thukydides mit der Nennung von Weihegeschenken auf eine andere Kategorie von Vermögen, nämlich auf das Tempeleigentum, übergeht. Diese Differenzierung wird anscheinend auch von M. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion I*, München 1967³, 85, und sehr dezidiert von Gomme, *HCT ad loc.* p. 26, Zitat s.u., getroffen. Daher sind die 6000 Talente gemünzten Silbers (der frü-

wird zunächst noch von einer zusätzlichen quellenkritischen Überlegung her bekräftigt: Gerade die historische Überlieferung ist vorwiegend an den aufsehenerregenden, spektakulären Fällen von Mißachtung oder gar Raub von Tempeleigentum interessiert, nicht zuletzt weil sich damit die Moral vermitteln läßt, die diesen Autoren besonders am Herzen liegt, daß nämlich Frevler gegen die religiösen Gebote und Traditionen mit darauf zurückzuführenden Schicksalsschlägen, mit der Rache der Götter also, zu rechnen haben⁴. Dasselbe Prinzip finden wir z.B. bei einem verwandten Phänomen, der Hikesie, der Zuflucht zu den Heiligtümern also. Auch hier berichten die Quellen vorwiegend von den skandalösen, oft mit Details ausgeschmückten Verletzungen des „Asylrechts“ und von den darauf folgenden göttlichen Strafen, ohne daß wir daraus schließen dürften, daß die Mißachtung des göttlichen Schutzes die Regel gewesen sei⁵. Der wirkliche Normalzustand hingegen, also die Respektierung der göttlichen Sphäre, war in diesen und anderen Fällen oft zu „trocken“ und zu unergiebig für die Absichten der antiken Schriftsteller.

Nun aber haben wir für die Tempelverwaltungen eine Quellengattung, die im Gegensatz zu anderen Bereichen sogar positiv belegt, daß das göttliche Vermögen

here Höchststand betrug nach Thukydides 9700 Talente) als Eigentum der Polis zu verstehen, das zwar im Tempel deponiert war, aber jederzeit von der Polis ausgegeben werden konnte. Daß es sich nicht um Tempeleigentum handelte, ergibt sich auch aus folgender Überlegung: Die Einkünfte Athens aus den Tributen der Verbündeten betrugen nach Thukydides (a.a.O.) meist 600 Talente jährlich. Davon wurden, wie auch die Tributlisten bestätigen, ein Zehntel, jährlich „nur“ rund 60 Talente, der Göttin als Aparche geweiht. Für die angesammelten 6000 Talente hätten die Athener also bereits rund 100 Jahre lang die Aparche ansparen müssen (für die 9700 Talente noch mehr), die in Wirklichkeit aber erst seit dem Jahr 454 an Athena ging!

Man muß allerdings einräumen, daß Thukydides selbst keine so klare Unterscheidung vornimmt, sondern daß sich diese nur implizit ergibt. Bei der Aufzählung der finanziellen Mittel kam es ihm, bzw. dem Perikles, offenbar nur darauf an, daß die Gesamthöhe der finanziellen Ressourcen großen Eindruck auf die Hörer der Rede machen sollte. Die weitere Bemerkung des Thukydides (§ 5), daß die zur Rettung der Polis eventuell benötigten Gelder der Göttin gegebenenfalls wiederzuerstatten seien, muß also eigentlich mit Gomme (a.a.O.) so verstanden werden: „This refers, I feel sure, only to the gold and silver, public and private, of §§ 4-5, which belong to the temple, not to the reserve fund of § 3, which was only deposited with Athena“. Daß Thukydides selbst keine so genaue Unterscheidung trifft, mag auch damit zusammenhängen, daß die Athener nachträglich beschlossen haben, die Inanspruchnahme ihres Reserveguthabens auf der Akropolis wie eine Anleihe aus dem Tempelschatz zu behandeln und dafür auch Zinsen zu zahlen (vgl. Gomme a.a.O.). Und zumindest in Kriegszeiten, in denen die Reserve immer wieder in Anspruch genommen wurde, hatte es in der Tat keine praktische Bedeutung, ob in die Kasse das Kapital oder die Zinsen zurückgezahlt wurden (vgl. Gomme 689ff.)

⁴ Vgl. z.B. Diodor 16,23ff. zum Dritten Heiligen Krieg.

⁵ Vgl. U. Sinn, Das Heraion von Perachora. Eine sakrale Schutzzone in der korinthischen Peraia, MDAl(A) 105, 1990, 53-116, hier 76ff. 83ff; M. Dreher, Das Asyl in der Antike von seinen griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike, Tyche 11, 1996, 79-96, hier 88.

separat und im allgemeinen sorgfältig verwaltet wurde, nämlich die auch von Migeotte erwähnten, in Inschriftenfragmenten erhaltenen Abrechnungen der zuständigen Amtsträger⁶. Man kann nur beeindruckt davon sein, wie wichtig den Poleis die immerhin recht aufwendige Aufzeichnung auf Steinplatten gewesen zu sein scheint, und wie minutiös diese Abrechnungen gehalten sind⁷. Offenbar sollte jedermann vor Augen geführt werden, wie sorgfältig man mit dem göttlichen Vermögen umging.

Schließlich, so ein letztes zusätzliches Argument, ist, wenn überhaupt, nur das von den Menschen in vielen separaten Vorgängen gespendete mobile Vermögen der Tempel in Anspruch genommen worden. Der teils beträchtliche Grundbesitz wurde zwar in Einzelfällen verpfändet, wie Migeotte gezeigt hat⁸, aber offenbar selbst in Notsituationen nicht verkauft⁹ und dürfte deshalb den besonders respektierten Kernbestand des göttlichen Eigentums gebildet haben.

Nach diesen Bekräftigungen der Kernthesen Migeottes sollen im folgenden drei abweichende oder anders akzentuierte Gesichtspunkte vorgebracht werden.

(1) Heiligtum und Polis

Nach Migeotte wurden die Heiligtümer bis zum Beginn der klassischen Zeit von Priestern verwaltet und genossen eine beträchtliche Autonomie. Erst danach habe die Polis die Kontrolle mehr und mehr an sich gezogen¹⁰. Der Anschein einer grundsätzlichen Veränderung entsteht meines Erachtens dadurch, daß die Polis im 5. Jahrhundert neue Institutionen entwickelte bzw. bestehende Institutionen, wie die Volksversammlung, durch die Herausbildung der Demokratie eine neue Bedeutung erhielten und mehr in die Öffentlichkeit traten (nicht umsonst weist Migeotte besonders auf das athenische Beispiel hin). Das heißt aber nicht, daß die Verwaltung der Heiligtümer bis dahin eine private Angelegenheit der jeweiligen Priester gewesen wäre, wie sich z.B. auch an der hochpolitischen Geschichte des Heiligtums von Olympia im einzelnen gut zeigen ließe. Die Priester erfüllten auch in der vorklassi-

⁶ Vgl. Migeotte mit Anm. 25; im allgemeinen wurden für die Tempelanleihen Zinsen gezahlt, vgl. Migeotte mit Anm. 27.

⁷ Vgl. z.B. für Athen IG I³ 369 (ML 72); für Delos IG I² 1635 = I. Délos 98 (Marmor sandwicense, dazu u.). Vgl. im selben Sinn Migeotte 1998, 182.

⁸ Migeotte mit Anm. 20. Ob es je zur Einlösung eines immobilien Pfandes kam, läßt sich nicht feststellen.

⁹ Vgl. Migeotte 1998, 181f.

¹⁰ Migeotte zu Beginn von I. An anderer Stelle hat Migeotte diese Veränderung früher, nämlich auf den Beginn der archaischen Zeit, datiert, Migeotte 1998, 181. Die im Text referierte Ansicht Migeottes findet sich schon lange in der Literatur, vgl. z.B. Nilsson a.a.O. 713 mit A. 3: „Die Inschrift Hesperia XI, 1942, S. 338ff. (lies: 329ff.) belehrt uns, daß der Staat früh im 5. Jahrh. die Kontrolle der Herakleen in Marathon an sich nahm.“ In Wirklichkeit enthält der Text lediglich Vorschriften für die Auswahl von Helfern bei der Durchführung der Agone und belehrt uns also dahingehend, daß die Organisation der Spiele zu Beginn des 5. Jahrhunderts in der Hand der Polis lag. Ob das vorher anders war und es also eine Veränderung gegeben hat, lehrt uns der Text hingegen nicht.

schen Zeit schon öffentliche Funktionen – natürlich nur, sofern sie einen öffentlichen Kult betreuten. Die Priesterämter gehörten in ebendem Maß zur Polis, wie deren adlige Inhaber zur Polis gehörten. Und im Gegensatz zur früheren Forschung neigt man heute zu der Ansicht, daß die Adelsgeschlechter die archaische Polis geformt und getragen haben¹¹. Daß sie, wie zuweilen andere Amtsträger auch, verschiedentlich lebenslang amtierten oder das Amt in der Familie erblich war, ändert an ihrer Polisgebundenheit ebensowenig wie die bekannte Tatsache, daß sich solche Traditionen im religiösen Bereich länger als in anderen Bereichen halten konnten. Im Unterschied zu Migeotte sehe ich insofern keine grundsätzliche Neuentwicklung zum genannten Zeitpunkt. Ich sehe ferner, was den Umgang mit heiligem Vermögen betrifft, keinen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Priestern und Polis und auch keinen zwischen Priestern und Amtsträgern¹²; im klassischen Athen unterlagen die Priester ebenso der Rechenschaftspflicht (den euthynai) wie alle anderen Magistrate oder Nichtmagistrate, die öffentliche Gelder verwalteten. Damit soll nicht abgestritten sein, was sich in der neueren Forschung als Tendenz abzeichnet, daß nämlich die Priester eine eigene, von den Amtsträgern unterschiedene Gruppenidentität besessen haben¹³. Wenn zunehmend epimeletai, epistatai oder hieropoioi zur Verwaltung der Heiligtümer eingesetzt wurden, dann hing das zum einen mit einem Anwachsen der Aufgaben und der absoluten Menge z.B. der angesammelten Weihegaben zusammen, zum anderen aber auch mit der Tendenz gerade der demokratischen Poleis, alle gesellschaftlichen Bereiche einer stärkeren politischen Kontrolle zu unterwerfen. Die Heiligtümer stellten hier keine Ausnahme dar, es kann aber auch keine Rede vom Eindringen der Polis in einen bisher autonomen Bereich sein. Amtsträger zur Verwaltung der Heiligtümer wurden vor allem in den größeren Poleis und den größeren Heiligtümern eingesetzt. Die Priester waren in diesen Fällen stärker auf ihre Kernaufgabe, die Durchführung der Kulthandlungen, beschränkt. In kleineren Orten und Heiligtümern kamen den Priestern auch durch die hellenistische Zeit hindurch

¹¹ Migeotte scheint hingegen der früher verbreiteten Meinung zu folgen, nach der die Adelsgeschlechter erst gegen Ende der archaischen Zeit in die Polis integriert worden seien.

¹² In anderen Formulierungen gegen Ende des ersten Abschnitts (vor Anm. 11) scheint allerdings auch Migeotte die Priester den anderen Magistraten eher gleichzuordnen, wie es im übrigen auch die von ihm zitierte Stelle Aristot. Pol. 6,8,18 (1322 b19) tut: ἱερεῖς τε καὶ ἐπιμεληταί. Die vor Anm.55 zitierte Inschrift läßt meines Erachtens nicht „deux niveau d'autorité“ erkennen, sondern zeigt schon dadurch, daß Prophet und Hieres vor, der Agonothet aber nach den politischen Institutionen genannt sind, daß diese drei Amtsträger nicht als klar abgegrenzte Gruppe, sondern eher als vor Ort agierende Repräsentanten der Polis und des Koinon verstanden sind.

¹³ Vgl. Dignas 33, die darauf aufmerksam macht, daß eine Studie über das Verhältnis zwischen Priestern und Amtsträgern noch aussteht. Immerhin ist von einigen Gelehrten klar gestellt worden, daß Priester keine archai, keine Amtsträger waren, vgl. zuletzt M.H. Hansen, Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes (Deutsch von W. Schuller), Berlin 1995, 64.

alle mit dem Heiligtum zusammenhängenden Aufgaben, darunter auch die Vermögensverwaltung, zu.

(2) Menschliches und göttliches Eigentum

Was die Stellung der Polis in Bezug auf das heilige Vermögen betrifft, so will Migeotte in der mehrfach belegten Doppelformel, ein Heiligtum gehöre der Gottheit *und* der Polis, keine Bestätigung für die vor allem in der angelsächsischen Welt verbreitete Meinung sehen, die Güter von Heiligtum und Polis seien ein und dasselbe. Vielmehr und, wie ich glaube, grundsätzlich zu Recht, sieht er darin eine verkürzte Ausdrucksweise für die sehr genau unterscheidbaren und auf zwei verschiedenen Ebenen liegenden Bestandteile „göttliches Eigentum“ („*propriété divine*“) und „öffentliche Verwaltung“ („*gestion publique*“). Nach diesem Modell hätte die Polis allerdings nur die klar untergeordnete Stelle eines Verwalters oder Treuhänders inne. Ein Verwalter muß zwar eine Vertrauensperson sein, führt aber doch nur einen fremden Auftrag aus und hat am verwalteten Eigentum selbst keinen Anteil; bei den Griechen (und Römern) konnte diese Aufgabe sogar ein Sklave übernehmen. Ich frage mich allerdings, ob die Stellung der Polis damit hinreichend beschrieben ist, und zwar deshalb, weil die Polis zu der jeweiligen Gottheit nicht nur eine formale oder geschäftsmäßige Beziehung hatte wie ein Eigentümer zu seinem Verwalter, sondern weil Polis und Gottheit existentiell miteinander verbunden waren¹⁴. Nach griechischer Vorstellung hing das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinschaft von den Göttern ab. Um deren Wohlwollen zu gewinnen und zu bewahren, pflegte man ihre Kulte. Aber das Verhältnis zu den Göttern war ein Geben und Nehmen. Die Götter hatten Anspruch auf Opfer, aber die Polis hatte auch Anspruch auf göttlichen Schutz! Athen z.B. war eine Stadt Athenas, aber Athene Polias war auch die Hauptgöttin der Athener¹⁵. Die Heiligtümer dieser Götter lagen innerhalb der Grenzen einer Polis und gehörten daher auch der Polis¹⁶. Wenn der Feind (vor allem die Perser) die Heiligtümer zerstörte und plünderte, schädigte er nicht nur die Götter, sondern auch die betroffene Polis, und zwar ideell und materiell.

Die Polibürger zogen daher vielleicht keinen so klaren Trennungsstrich zwischen den Göttern als Eigentümern und sich selbst als Verwaltern, wie es bei Migeotte, der berechtigterweise begriffliche Trennschärfe anstrebt, den Anschein haben mag. Auch die mögliche juristische Unterscheidung zwischen Eigentümer (Gottheit) und Besitzer (Polis), die Migeotte ganz vermieden hat, erschien mir für das griechische Rechtsdenken noch zu scharf. In einem athenischen Volksbeschluß aus dem Jahr 333 erhalten die Kaufleute (*emporoi*) aus Kition das Recht (*enktesis*), ein Grundstück zu kaufen, um darauf ein Aphroditeheiligtum zu errichten, so wie die

¹⁴ Vgl. e. g. J. Triantaphyllopoulos, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, 50; Nilsson a.a.O. 708ff.

¹⁵ Vgl. Dignas 8: „Athens is the polis of Athena, Athena is the patron of the polis“.

¹⁶ Vgl. Migeotte vor Anm. 60 und die dort zitierte Inschrift.

Ägypter bereits ein Isis-Heiligtum gebaut hatten¹⁷. Wie die Eigentumsverhältnisse nach dem Bau des Tempels sein würden, ist in der Inschrift naheliegenderweise nicht erwähnt, ich würde aber nicht annehmen, daß dann ausschließlich die Göttin als Eigentümerin betrachtet wird und die Kaufleute, denen man extra die Enktesis verliehen hat, keinen Anteil mehr an dem Grundstück haben sollten. Ins allgemeine gewendet könnte sich also die Bürgerschaft einer Polis, deren wirkliches Bewußtsein wir natürlich nur schwer erkennen können, eher als Miteigentümer oder auch Untereigentümer des göttlichen Vermögens verstanden haben. Die Gottheit mag, wie es in anderen Religionen deutlicher zum Ausdruck gebracht wird¹⁸, ideeller Eigentümer gewesen sein, reelle Eigentümer waren die menschlichen Gemeinschaften. Als solche war ihre Mitverantwortung, aber auch ihr Recht, das göttliche Vermögen notfalls für ihre eigenen Belange einzusetzen, noch mehr gerechtfertigt als nach dem Modell Migeottes. Gerade in Not-, d.h. meistens Kriegszeiten dürfte gegolten haben, daß mit der Existenz der Polis auch die Kulte der Poligötter bedroht waren¹⁹. Es lag also auch im Interesse der Götter, mit ihrem Vermögen den Untergang der Polis zu verhindern. Hat man es also geradezu als *Pflicht* der Gottheit betrachtet, das heilige Vermögen für die Existenz der Polis im Notfall ohne Entschädigung aufzuwenden?

Leider wissen wir nicht, wie eine Bürgerschaft sich rechtfertigte, wenn sie die von einem Heiligtum geliehenen Gelder nicht wieder zurückzahlen konnte. Migeotte meint unter Verweis auf das athenische Beispiel im Peloponnesischen Krieg, die Städte hätten sich intensiv um die Rückzahlung der Darlehen bemüht. Was Athen betrifft, so bin ich allerdings der Meinung, daß die Athener keine eigentlichen Tempelgelder, sondern die staatlichen Reservegelder zurückgezahlt haben, die sie im Athenatempel deponiert hatten, und auch davon nur einen Teil²⁰. Was die Verallge-

¹⁷ IG II² 337 = Syll.³ 280 = Tod II 189 = HGIÜ II 262.

¹⁸ Sehr eindrucksvoll ist dies bei der Sekte der Essener zu sehen, vgl. E. Frey, *Besitz und Eigentum in der „Sektenregel“* (IQS) der Essener, Sbornik 4-5, 2002-3, 95-104.

¹⁹ Auch Thukydides setzt an der oben zitierten Stelle (2,13) eine Notlage der Athener voraus und bezieht sich explizit darauf mit der Formulierung: *χρησαμένους τε ἐπὶ σωτηρίᾳ*.

²⁰ Die Gelder, die Athen in den ersten Jahren des Peloponnesischen Krieges bei Athena „auslieh“, seien nach dem Nikias-Frieden zumindest zu einem guten Teil zurückerstattet worden, meint Migeotte (1998, 183). Das Beispiel Athens ist allerdings in verschiedener Hinsicht problematisch. Denn erstens gehörte das von Athena Polias geliehene Geld zumindest zum Großteil dem Reservefonds der Polis und eben nicht der Göttin (s.o. A. 3). Es läßt sich sogar vermuten, daß bis 421 das aus dem Polias-Tempel geliehene Geld ausschließlich dem Reservefonds gehörte und daß der Tempelschatz überhaupt nicht in Anspruch genommen wurde. Die entsprechenden Kalkulationen sind zwar nicht gesichert, aber wenn Gomme auch nur tendenziell recht hat, daß nach den ersten 10 Kriegsjahren noch etwa 1400 Talente im Reservefonds lagen, dann brauchte man den Tempelschatz nicht anzugreifen. Die anderen in den Tributlisten (s.o. Anm.7, besonders ML 72 mit Kommentar) genannten Anleihen hingegen sind zweifellos heilige Gelder, da in den Tempeln der Athena Nike und der anderen Götter, von denen die Darlehen kamen, nach unserer Kenntnis keine profanen Gelder lagerten. Zweitens aber wissen wir eigentlich erheblich weniger über die Rückzahlungen, als Migeotte anzunehmen scheint. Denn Thu-

meinerung betrifft, so scheint mir die Rückzahlung eines Tempel-Darlehens zumindest in klassischer Zeit die absolute Ausnahme zu sein²¹. Ein Blick auf die Abrechnungen des Apollon-Tempels in Delos zeigt, daß Kapitalrückzahlungen überhaupt nicht erfolgten, weder von der Polis Delos noch von fremden Poleis (so daß man wohl annehmen muß, daß sie auch garnicht erwartet wurden), und daß zumindest im Abrechnungszeitraum 377-373, für den allein wir entsprechende Zahlen haben, die fälligen Zinsen von etwa einem Viertel der darlehensnehmenden Poleis ganz, von der Hälfte zum Teil und vom restlichen Viertel gar nicht bezahlt wurden²². Nichtgezahlte Zinsen wurden nicht in die nächste Abrechnungsperiode übertragen, Zinseszinsen erst garnicht berechnet²³. Die Verzinsung von Anleihen bei der eigenen Gottheit und vielleicht erst recht bei einer fremden Gottheit galt den Poleis also sicher als ernstes Anliegen, genoß aber keineswegs immer höchste Priorität.

(3) Der Schutz des göttlichen Eigentums

Migeotte stellt fest, daß es eine Definition des Rechts auf Eigentum („droit de propriété“) bei den Griechen nicht gegeben habe²⁴. Das ist gewiß richtig, ist aber keine Besonderheit dieses Rechtsverhältnisses. Wie andere Grundsätze auch, so wird das Recht auf Eigentum vor allem durch negative Bestimmungen, aus Verboten und deren Strafbewehrung, deutlich.

Gesetze zum Schutz von Eigentum schützten auch das göttliche Eigentum. Spezifische Schutzbestimmungen für Heiligtümer waren daher meines Erachtens nicht

kydides macht keine Angaben über die finanzielle Situation Athens im Jahr 421. Und zu der Angabe des Andokides sei der Thukydides-Kommentar von Gomme/Andrewes/Dover (ad 6,12,1) zitiert: „We do not know how large a reserve had been accumulated by 415, since the state of And. iii.8 ‚because of the Peace of Nikias we put 7,000 talents on to the Akropolis‘ represents as an achievement what was no doubt a plan only partly fulfilled (cf. ATL iii, 346); but it was, after all, enough to sustain the Sicilian expedition and ist reinforcements.“ Es wird daher im allgemeinen angenommen, daß gerade die von Athen in Anspruch genommenen Reserve- und Tempelgelder schon nach dem Nikiasfrieden nur in geringem Umfang wieder zurückgezahlt wurden, vgl. etwa S. Hornblower, Commentary I 255: „The capital was for the most part never repaid.“

Erst recht dürfte Athen nach der zweiten Phase des Peloponnesischen Kriegs, in der die finanziellen Reserven und Tempelschätze in viel größerem Umfang in Anspruch genommen wurden, eine Rückzahlung kaum mehr möglich gewesen sein, da die Stadt viel stärker ausgeblutet war und auf keine Tribute mehr zurückgreifen konnte. Ob es je einen formellen „Schuldenerlaß“ gegeben hat?

Besser als Athen belegt daher das Beispiel Delos, das Migeotte (1998, 183f.) anschließend anführt, seine Thesen.

²¹ Die Ausnahme ist die Rückzahlung einer dem delischen Tempel geschuldeten Summe durch Chios, vgl. M. Dreher, Hegemon und Symmachoi. Untersuchungen zum Zweiten Athenischen Seebund, Berlin/New York 1995, 199 mit Anm. 6. Ansonsten Dreher ebd. 254.

²² Vgl. das Marmor sandwicense (s.o. A. 7); Dreher, a.a.O. 254f.

²³ Vgl. Dreher, a.a.O. 254.

²⁴ Migeotte nach Anm. 4.

erforderlich, und sie sind auch nicht überliefert. Diebstahl aus dem Tempel z.B. konnte zunächst einmal in einem normalen klope-Verfahren geahndet werden. Darüber hinaus gab es für Heiligtümer aber noch folgende Regelungen.

Die meisten Gesetze, die göttliches Eigentum betreffen, verbieten das Fällen und Wegtragen von heiligen Bäumen oder von Teilen dieser Bäume²⁵. Es waren keineswegs alle heiligen Bäume geschützt, denn viele Haine waren verpachtet und mußten zur Erwirtschaftung von Einnahmen selbstverständlich bearbeitet, d.h. auch beschnitten werden. Durch den Schutz bestimmter, ausgewählter Bäume bzw. Haine jedoch sollte sicherlich die enge Verbundenheit zur Gottheit, der besondere Respekt vor ihr hervorgehoben werden, indem die ihr geweihten Bäume von Menschen nicht angerührt werden sollten²⁶.

Neben den spezifischen Gesetzen konnten Sakrilegien als Asebia oder Hierosy-
lia verfolgt werden. Während die Hierosy-
lia zwar in Dichtung und Kunstprosa vor-
kommt, aber in der Praxis, so weit ich sehe, kaum eine Rolle spielte, war die Asebie ein schwerwiegender Straftatbestand, der mit harten Strafen wie Tod, Exil und Vermögenskonskation geahndet wurde²⁷. Bekanntlich erlaubte es das griechische Ver-
fahrensrecht, sehr verschiedene Straftatbestände unter einen solchen Titel zu subsu-
mieren, und dazu könnten durchaus auch Vergehen gegen göttliches Eigentum ge-
rechnet werden.

²⁵ Vgl. dazu den Beitrag von Marietta Horster im vorliegenden Band.

²⁶ Es geht bei diesen Verboten nämlich weniger um den materiellen Schaden, der angerichtet werden könnte, sondern um die Respektierung der Bestimmung an sich. Z.B. berichtet Pausanias (2, 28, 7), daß die abgeschnittenen Olivenzweige aus einem Heroon in Epidaurus nicht hätten weggetragen werden dürfen, sondern liegenbleiben müssen. Hier durften die Bäume also beschnitten werden.

²⁷ Vgl. etwa J. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, 3 Bde., Leipzig 1905-1915, 358ff.